

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	17.09.2026 13:36
Stellungnahme von:	

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	AVUSA
E-Mail	info@avusa.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Nicole
Nachname	Segglinger
E-Mail	nicole.segglinger@avusa.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 (zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Eine generelle Erhöhung wird begrüsst. Nicht qualifizierte Lehrpersonen benötigen erfahrungsgemäss über einen längeren Zeitraum eine intensive Einführung und Begleitung.

Frage 2 (zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein

- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Grundsätzlich ist eine transparente Abstufung zwischen Vollqualifikation, Teilqualifikation und minimalen Anstellungsvoraussetzungen sinnvoll. Aus Sicht der Sonderschulen ist sicherzustellen, dass Lehrpersonen bei vergleichbarer bzw. gleicher Ausbildung und Qualifikation lohnmäßig nicht schlechter gestellt werden als Lehrpersonen der Regelschule. Eine Tätigkeit an einer Sonderschule darf bei gleicher Qualifikation nicht zu einem tieferen Lohn führen. Dies ist sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch im Hinblick auf die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachpersonen von zentraler Bedeutung.

Frage 3: (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Ein klar definierter Lohnabzug schafft einen nachvollziehbaren Unterschied zwischen qualifizierten und nicht entsprechend qualifizierten Lehrpersonen und setzt gleichzeitig einen Anreiz zur Nachqualifikation.

Frage 4: (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief

- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Ein Lohnabzug von 5 % bei Teilqualifikation erscheint grundsätzlich vertretbar. Voraussetzung ist jedoch, dass im Sonderschulbereich Teilqualifikationen ausreichend breit und praxisgerecht definiert werden. Relevante pädagogische und tertiäre Fachausbildungen sowie institutionsspezifische Kompetenzen sollen als Teilqualifikation anerkannt werden können.

Frage 5: (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)
Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Abstufung von 15 % auf 5 % nach erfolgreichem Erwerb von 60 ECTS wird begrüsst. Der Ausbildungsfortschritt wird damit angemessen berücksichtigt und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen, die Ausbildung konsequent weiterzuführen.

Frage 6: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)
Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht?
Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (fünf Jahre sind angemessen)

- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die fünfjährige Übergangsfrist ist grundsätzlich angemessen und verhindert abrupte Lohneinbussen.

Frage 7: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der Bestandesschutz für langjährig bewährte Mitarbeitende ist sinnvoll. Ein Wechsel der Funktion innerhalb der Lehrtätigkeit sollte zu keinem Lohnabzug führen, beispielsweise beim Wechsel von einer Primarlehrperson zu einer Oberstufenlehrperson. Ein Lohnabzug ist hingegen gerechtfertigt, wenn ein Wechsel in eine Funktion mit einem anderen Anforderungsprofil erfolgt, beispielsweise von der Lehrperson zur Schulleitung.

Frage 8: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die Altersausnahme ist verhältnismässig und verhindert Nachqualifikationsforderungen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Berufsdauer steht.

Frage 9: (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Diese Änderung wird ausdrücklich unterstützt.

Frage 10: (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Es sollen bei Stellvertretungen die selben Anforderungen gelten.

Frage 11: (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die Vereinfachung wird unterstützt. Ein klar geregelter funktions- und altersabhängiger Stundenlohn reduziert den administrativen Aufwand und ermöglicht kurzfristige Einsätze.

Frage 12: (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Einführung einer Assistenzperson II wird unterstützt. Die Funktion soll nicht als kostengünstiger Ersatz für qualifizierte Lehrpersonen oder schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eingesetzt werden.

Assistenzpersonen sollen künftig ebenfalls über den Kanton angestellt werden. Aktuell erfolgt die Anstellung dieser Funktion durch die Gemeinden.

Zusätzlich soll die Funktion «Assistenzperson 3» eingeführt werden. Diese Funktion ist für Personen mit einer pädagogischen Grundausbildung vorgesehen.

Frage 13: (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)
Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14: (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Eine zentrale Lohneinstufung kann die Administration vereinfachen, Fehler reduzieren und eine einheitliche Praxis gewährleisten. Bei privatrechtlichen Sonderschulen mit angepassten Profilen gemäss Leistungsvertrag, soll die Einstufung weiterhin bei der Sonderschule bleiben.

Frage 15: (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Die weiteren Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt, speziell Kapitel 7.4 Strafregisterauszug bei Neueinstellungen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Teilrevision des Lohndekrets wird insgesamt begrüsst. Für die Sonderschulen ist gleichzeitig von zentraler Bedeutung, dass sie gegenüber den Regelschulen nicht benachteiligt werden. Bei gleicher Ausbildung und Qualifikation darf der Lohn einer Lehrperson an einer Sonderschule nicht tiefer sein als derjenige einer Lehrperson in der Regelschule. Angesichts der hohen fachlichen Anforderungen und des Fachkräftemangels müssen Sonderschulen konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen anbieten können.